

# Gefährdung richtig beurteilen

Das Sachverständigenbüro Becker Hebesysteme GmbH ist seit vielen Jahren der Ansprechpartner von Unternehmen, wenn es um den sicheren Betrieb von ortsfesten Hallenkrananlagen geht.

Fachexpertise in Sachen Gefährdungsbeurteilung:

*Dorothee Kunzmann und Burkard Becker.*



Bei „Sicherheitsbegehungen“ in den Betrieben, die Dorothee Kunzmann und Burkard Becker von der Becker Hebesysteme GmbH zusammen mit der Sicherheitsfachkraft und dem verantwortlichen Meister oder Betriebsleiter durchführen, stellen die Sicherheitsexperten immer wieder fest, dass die verwendete Krananlage häufig für eine frühere meist andere Nutzung beschafft wurde und im jetzigen Betrieb unter geänderten Bedingungen anders genutzt wird.

Ein Beispiel hierfür ist der Einsatz eines Schwenkkrans mit Kettenzug mit einer für den jetzigen Betrieb zu geringer Hakenhöhe, bei dem der Bediener permanent und betriebsmäßig in die obere Hakenstellung, sprich Rutschkupplung, fahren muss. Diese Handhabung ist wegen der Gefahr eines Lastabsturzes verboten, widerspricht der betriebsmäßigen Verwendung der Hersteller, wobei auf diese Gefahr

ganz explizit auch in den Pflichten des Kranführers in § 30 der DGUV-Vorschrift 52 (Krane) hingewiesen wird.

**Überschneidung.** Ein weiteres Beispiel, welches von Dorothee Kunzmann und Burkard Becker in nahezu jedem fünften Betrieb zu beobachten ist, ist der Betrieb von mehreren Lauf- oder Brückenkranen auf einer Kranbahn. Hier hatte jeder Brückenkran bei der früheren Anwendung seinen festen Arbeitsbereich und der Bediener konnte, bei der Einhaltung der jeweiligen Sicherheitsvorschriften, den Kran gefahrlos einsetzen. Im Zuge von erhöhtem Arbeitsaufkommen oder steigender Aufträge werden Arbeitsplätze aber immer mehr zusammengerückt. So überschneiden sich oft verschiedene Kran-Arbeitsbereiche. Ein Arbeitsplatz mit einem Brückenkran teilt sich den Arbeitsbereich zusammen mit dem Arbeitsplatz, an dem ein

Säulenschwenkkran steht. Hier nimmt das Gefährdungspotenzial für die Beschäftigten zu.

**Rechtliche Vorgaben.** Um die tatsächlichen Gefahren eines Arbeitsplatzes zu erkennen, gibt hier der Gesetzgeber dem Arbeitgeber bereits in § 5 des Arbeitsschutzgesetzes sowie in der BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung vom 1. Juni 2015) spezielle Vorgaben: Hier heißt es in § 3 (1): „Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.“ Um das zuvor beschriebene Beispiel aufzugreifen, muss vor dem Betrieb des Schwenkkrans mit dem Kettenzug bei der Gefährdungsbeurteilung die Gefahr eines Lastabsturzes durch das betriebsmäßige Anfahren der Rutschkupplung erkannt werden. Eine geeignete und umzusetzende Maßnahme ist hier

beispielsweise die Nachrüstung des Kettenzugs mit einem Grenzscharter für die oberste Hakenstellung.

### **Grundpflicht des Arbeitgebers.**

Da bei einem Unfall letztendlich viele Personen in der Verantwortung stehen, empfiehlt es sich, dass nicht nur die Vorgesetzten, sondern auch das Bedienpersonal sowie die Sicherheitsfachkräfte in die „Bedarfsanalyse“ einer geplanten neuen Krananlage eingebunden werden. Im § 4 BetrSichV sind als Grundpflicht des Arbeitgebers festgelegt: Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat, die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen hat und festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.

## /// SIEBEN SCHRITTE DER BEURTEILUNG ///

Nach einem Unfall im Zusammenhang mit einem Kran wird die gesetzlich in der BetrSichV vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung in der Regel zur Ermittlung des Unfallhergangs mit herangezogen. Nach Erfahrungen der Becker Hebesysteme GmbH zeigt sich oftmals im Nachhinein, wie wenig sorgfältig das Unternehmen bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gearbeitet hat. So sollte bereits in der Gefährdungsbeurteilung darauf hingewiesen werden, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die gemäß der gesetzlichen Anforderung geforderte Ausbildung zum Beispiel zum Kranführer oder Anschläger etc. erfüllen. Zur Ermittlung möglicher Gefahren empfiehlt die Berufsgenossenschaft ein Vorgehen in sieben Schritten:

**Schritt 1:** Zu beurteilende Bereiche und Tätigkeiten auswählen.

**Schritt 2:** Gefährdungen und Belastungen ermitteln.

**Schritt 3:** Risiko beurteilen.

**Schritt 4:** Schutzmaßnahmen festlegen.

**Schritt 5:** Maßnahmen umsetzen.

**Schritt 6:** Wirksamkeit der Maßnahmen prüfen.

**Schritt 7:** Gefährdungsbeurteilung erstellen.



Fachkundige Personen gemäß § 2 Abs.5 der BetrSichV sind für eine ordnungsgemäße Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung verantwortlich. Gerne sind hier letztendlich auch externe Fachkräfte wie Burkard Becker von der Becker Hebesysteme GmbH zur Beratung und Unterstützung bereit.